

G. K. 122, 76

Ya
151

Altenburgische
Steuer=
Ordnung
1721.

LIBRARIATA
POMERANICA



BIBLIOTHECA
POMISCAVIANA

S In Gottes Gnaden
Friederich / Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cle-
ve und Berg / auch Engern und
Westphalen ꝛ. Hochgelahrter
Rath, liebe Getreue. Wir haben ver-
lesen, was Ihr beyderseits vor eine an-
derweite Feuer-Ordnung vor hiesige
Residenz-Stadt entworffen, und wie
Ihr unsere Approbation darüber er-
wartet; Wie Wir uns nun deren Ein-
richtung durchgehends gefallen lassen,
und nunmehr zu förderst nöthig seyn
will, daß solche der gesammten Bürger-
schafft und denen Besizern derer Can-
kellen- und Amts-säßigen Freyhäuser /
wie auch andern Amts-Unterthanen

vor den Thoren publiciret werde;
Als ist Unser Begehren/ Ihr/ der Rath
und Amtmann wollet dergleichen, so viel
diese betrifft, in dem Amte/ und Ihr/ der
Stadt-Rath, wegen der Erstem auff
dem Rathhause so fort bewürcken und
selbige allerseits zu deren sträcklichen
Nachlebung nachdrücklich antweisen/ die
Ordnung selbst auch wenn sie von
Euch/ dem Stadt-Rathe, zum Druck
befördert, zu jedermanns Wissenschaft/
und wohin es nöthig, ausstellen/ Euch
auch selbst beyderseits darnach allent-
halben gehörig achten, und was zu de-
ren Erhaltung nütz und nöthig ist, mit
Fleiß bedencken und zu Werke richten/
auch da es ein und andern Falls Unse-
rer Verfügung bedürffen solte, Uns da-
von

von unterthänigsten Bericht erstat-
ten. Daran geschicht Unsere Mey-
nung. Datum Altenburg den 19. Fe-
bruar. 1721.

H. H. von Einsiedel.

Dem Hochgelahrten, unsern lie-
ben Getreuen, Johann David
Herrn, zu Windischleube, Rath
und Amtmann, und dem
Stadt-Rath zu Altenburgk.



Al 3

Dem:



Emnach bey der vormahls bey
allhiefiger Stadt auffgerichte-
ten Feuer-Ordnung de Anno
1653. wahrgenommen wor-
den, daß hierinnen mit Verlauf
der Zeit und durch allerhand
Begebenheiten sich vieles ge-
ändert, und deshalb die vori-
gen Verfassungen anders einzurichten, nöthig
gewesen: Als seynd ich / der iezo bestellte
Fürstl. Sächs. Rath und Amtmann, Johann
David Herr, und Wir Bürgermeister und
Rath der Fürstl. Sächs. Residenz-Stadt Al-
tenburg gemüßiget worden, die obbemeldte
vormahlige Feuer-Ordnung zu durchsehen,
nach dem Zustand gegenwärtiger Zeit zu än-
dern, zu verbessern, und nachfolgender massen
einzurichten, auch zu iedermanns Wissen-
schaft, damit man bey entstehenden Unglück
und Feuers-Noth, welche doch der barmherzi-

ge

ge Gott von dieser lieben Stadt gnädiglich abwenden wolle, sich hiernach allenthalben gebührend achten könne/ durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu publiciren, wie wir denn nicht zweiffeln, es werde iedweder seiner bürgerlichen Pflicht und allgemeinen Schuldigkeit gemäß, nach sothaner Verabfassung so wohl sich gebührend halten, als auch, daß es von andern geschehe, fleißig aufsehen helfen, damit nun alles dasjenige, was zu Vorkomm- und Abwendung entstehenden Unglücks, so viel möglich und dienlich sey, vorgewendet werde. So soll

I.

Ein ieder Hauswirth und Inntwohner, Miethmann und Hausgenosse für sich und die Seinigen, auf Feuer und Licht fleißig acht geben, und damit bestmöglichst behutsam umgehen, insonderheit auch mit Pech-Zackeln bey grossen Binde auff denen Gassen, vielweniger gar in denen Häusern zu leuchten, und vornemlich den Kindern und Gesinde mit brennenden Wachs-Stöcken, oder Lichten herum zu gaukeln nicht gestatten, alle neue Gebäude an Wohnhäusern, Ställen und andern, so auffgerichtet werden, mit Ziegeln belegen lassen, und die

die allbereit vorhandene Schindel-Dächer nach denen unterschiedlichen gnädigsten Verordnungen ganz und gar abschaffen, und ebenfalls selbige mit Ziegeln belegen, ingleichen alle vorhandene hölzerne Dessen binnen Jahresfrist von Zeit der Publication dieser Feuer-Ordnung an, niederreißen, und statt deren tüchtige, steinerne aufführen lassen, die Wind- und andere dergleichen gefährliche Dessen entweder gänzlich wegschaffen, oder doch aufs beste verwahren, und die daraus gehende eiserne oder küpferne Röhren, im massen keine thönerne gar nicht zu gestatten / damit dadurch kein Schade und Entzündung geschehen könne, nach jedes Hauses, oder Behältnißes Beschaffenheit mit guter Vorsicht an- und nicht auff Holz- sondern auff Mauer-Werck und Stein legen, auch nicht zu nahe an- und unter die Dächer führen lassen, die so genannten Schleuß-Kühn- oder Brenn-Späne, damit in den Häusern und auf den Böden, Kammern, Ställen und Scheunen zu leuchten, oder herum zu gehen, gar nicht brauchen, die Feuer-Mauer, Rauch-Fänger und Ruß-Löcher, die Brau-Malk- und Darr-Häuser, auch Back-Desen und alle andere Feuer-Stätte, welche
ins-

insgesamt bey deren neuen Erbauung, oder Veränderung, (als welches jedes mahl bey der Obrigkeit gemeldet, und ohne vorgängige Besichtigung bey zehen, zwanzig und mehr Thälern Straffe, nicht errichtet und gebauet werden soll) wohl verwahret anlegen, und die bereits vorhandenen alten, woferne daran noch einige Gefahr zu besorgen, so fort weggreissen, und statt deren andere und tüchtige neue von Steinen bauen und auffrichten, selbige zum öfftern fleißig bey Tages- nicht aber bey Nachts- Zeit kehren und segen lassen, wie denn

2.

Keinem Haus-Wirth, oder Haus-Genossen nachgelassen seyn soll, seine Feuer-Mauern, Rauchfänge und andere Feuerstätte selbst zu kehren, zu reinigen, oder solches durch seine Bedienten und andere Leute zu verrichten, sondern es soll solches jedes mahl durch einen geschwornen Dessenfeger geschehen, und ihm der Lohn, als von einer grossen Desse 4 Gl. von einer mittlern und kleinern Desse aber 3. Gl. von einem Schlunde 2. Gl. von einem Ofen zu kehren aber jedes mahl 1. Gr. gereicht werden, dargegen auch

B

3. Die

3.

Diese die Dessenfeger schuldig seyn sollen, alle Viertel-Jahr eine Specification derer Schorsteine und Feuer-Mauern, bey wem und wie oft sie selbige binnen solcher Zeit gefehret, dem Rathe einzureichen. Zum

4.

Soll kein Haus-Wirth sich mit vielen Haus-Genossen beschweren, und nicht mehr, als einen Miethmann zu sich in seine Behausung einnehmen, es wäre denn selbige so groß und weitläufftig darnach gebauet, daß zwey oder mehrerley Haus-Leute ohne Gefahr darinnen wohnen können, auff welchen Fall denn ein iedweder sich bey jedes Ortes Obrigkeit zuvor anmelden und deren Bescheid darüber einholen soll.

5.

Das Tobackschmauchen in den Höfen, Scheunen und Ställen, Kammern und auff den Böden, ingleichen denen Gassen, wird wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und öftters beschehener Verwahrlosung gänzlich untersaget. So soll auch

6. Das

6.

Das Schiessen, Raquet- und Schwärmer auswerffen in der Stadt und vor denen Thoren überhaupt gänzlich, und bey nachdrücklicher Straffe verbothen seyn.

7.

Sollen diejenigen Künstler und Handwerker, welche bey ihrer Profession und Arbeit Feuer halten müssen, als Apothecker und Buchdrucker, Goldschmiede, Mahler, Tapezierer, Fischer, Laccirer, bey Kochung der Farben, desgleichen Schwerdtfeger, Nagelschmiede, Roth- und Zinn-Gießer, Lohgerber, Fleischer, Schlösser, Schmiede, Seiffensieder, Brauer, Becker, Seiler, Schlappen- und Hutmacher, Brandwein-Brenner, auch alle andere das Feuer wohl in acht nehmen, in den Häusern und Höfen, bey 5. Rthl. Straffe, das Brau- oder andere Gefäße nicht auffschüren, oder selbiges mit Pech verlassen, bey Licht keine Wolle schlagen, kämmen, oder sonst darinnen arbeiten, nicht zu viel Holz anlegen, bey Anlegung dessen oder der Kohlen aber, sich aller Vorsichtigkeit gebrauchen, die Nacht hindurch

B 2

fein

kein Feuer halten, selbiges, wenn sie davon gehen, wohl auslöschten, und die etwa noch glimmenden Kohlen (gleichwie auch die Rägde und das Gefinde auff den Heerden in Küchen thun sollen) mit grossen thönernen oder blechernen Hüthen bedecken, oder wenigstens mit Asche bestreuen, daferne aber wegen eines oder des andern Profession nöthig seyn solte, des Nachts über, sonderlich bey denen Apothekern, ein gelindes Feuer zu halten, eine vorsichtige und wachsame Person/ welche darauf Achtung geben, darzu stellen, iedoch soll bey Nacht-Zeit durchaus keine Farbe gesotten, überhaupt aber kein Firniß in der Stadt zubereitet, oder gesotten, sondern selbiger so wohl, als die Pech-Fackeln und Wagenschmiere jedesmahl ausserhalb der Stadt an einem sichern Ort gemachet werden, kein Holz trocken und dürre zu machen, auff-in-oder vor die Defen legen, alle Defen mit eisernen Thüren verwahren, daß weder Hund noch Katzen hinein kriechen, und die Funcken daraus schleppen können, keine gelöschte Kohlen, auch Asche und Ruß in Tonnen verwahren, und solche auf Böden oder an Derter, wo hierdurch einiger Schade geschehen können, bringen/ sondern selbi-

selbige so lange, biß sie völlig ausgeglimmet und recht kalt worden, im Ofen und auff dem Heerde liegen lassen, und solche, ehe sie weggeschaffet wird, genauer durchsuchen, bey dem Laboriren, Fische sieden, Braten, Waschen, Backen und dergleichen mit dem Feuer auff das behutsamste umgehen, sich mit Butter und Speck wohl in acht nehmen, wenn selbige wieder Verhoffen anbrennen solten, kein Wasser, als wodurch noch mehr Unglück entstehen kan, hineingießen, sondern so bald zudecken, oder mit Asche dämpffen / im übrigen aber allezeit ein Faß oder Kiebel voll Wasser an der Hand haben / um, den zu besorgenden Schaden in Zeit, und, daß solcher nicht überhand nehmen möge, damit vor zukommen.

8.

Jeder Haus- Wirth soll gehalten seyn zu Sommers-Zeit ein Wasser-Faß vor seine Thüre und eines auff dem Boden stets und beständig voll Wasser stehen zu haben, auch das Gefaße also aptiren zu lassen, daß selbiges bey ereigneten Nothfall mit Stangen weggetragen und gebrauchet werden könne.

B 3

9. Die

9.

Die Wirthe in denen Gasthöfen oder Schenckhäusern sollen auff die bey ihnen einkehrenden Gäste gute Acht haben, sich deren Namen und Standes genau erkundigen, dieselben, daß sie mit Feuer und Licht wohl umgehen mögen, dahin anweisen, auch, wo sich irgend ein Verdacht ereignete, solches der Obrigkeit bey 1. Rsch. Straffe alsobald melden, und zu mehrer Behutsamkeit des Jahrmarchts über allezeit einen Wächter, der gute Acht auff's Feuer und Licht habe, halten, auch in keine wege gestatten, daß jemand, er sey auch wer er wolle, mit brennender Toback's-Pfeiffe und mit blossen Lichtern ohne Laterne in die Ställe gehen, und denen Pferden das Futter geben, zu welchem Ende angeregte Gast- und Schenck-Wirthe wohl verwahrte Laternen in die Ställe anschaffen sollen. Ferner und

10.

Wird nicht vergönnet, sondern bey harter Straffe ernstlich verbothen, den Heckerling des Abends und bey brennenden Lichte schneiden

den zu lassen, vielmehr soll solches jedesmahl am Tage geschehen.

II.

Die Seiler, Hutmacher, (als welchen das Spinnen und Schlagung der Wolle bey Lichte gänzlich untersaget wird,) Tischler, Drechsler, Zimmer-Leute, Wagner, und alle andere übrige solche Handwercker, so mit Hanff, Flachse, Bercke, Wolle, Garn und Pech, auch Holze beschafftigt sind, und bey diesen Spähne machen, oder in andern dergleichen bald Feuer-fangenden Materialien arbeiten, sollen mit aller Behutsamkeit darbey umgehen, und das Ubrige auff die Seite an solche Derter schaffen, worzu kein Schade geschehen kan, und dahin man nicht mit Lichte gehet. So soll auch allzuvieles Bauholz, Breter und Latten in denen Häusern und nahe bey Feuer-Stätten nicht geduldet werden, wie denn ferner der übermäßige Vorrath von Heu und Stroh abzuschaffen, und nicht mehr in die Wirths- oder andere Häuser, als man nothdürfftig brauchet, zu bringen, das Ubrige aber an Derter vor der Stadt geleet werden soll.

12.

In die Scheunen, Ställe, Stroh- und Heu-Böden, auch andere Derter, wo Gefahr zu besorgen, oder Feuer-fangende Sachen liegen, soll niemand mit blossen Lichte, Lampen, Fackeln und brennenden Spähnen, sondern mit einer von Glase oder Horne wohl verwahrten Laterne, nicht aber von Papier, als welche gänzlich verbotthen, gehen, an die Feuer-Mauern und Schorsteine kein Holz, Reißig, Spähne, Heu, Grummet oder Stroh legen, das vor das Vieh benöthigte Futter und Stroh zur Streu des Tages über in Zeiten, und nicht erst des Abends, oder wohl gar zur Nacht-Zeit bey Lichte aus den Scheunen und Ober-Behältnissen holen und herunter tragen.

13.

Diejenigen, so in ihren Häusern, Pech, Schwefel und Schieß-Pulver haben, und damit handeln, sollen darbey besonders Vorsichtigkeit brauchen, und solches, vornemlich das Letztere, auff die aller obersten Böden und Derter, wo man mit Licht nicht kömmet, bringen, hiervon bey Lichte nichts verkauffen und dessen

fei-

keinen Vorrath sich anschaffen, sondern; nur 4. Pfund Pulver in den Häusern haben, das übrige aber auffer der Stadt an einen verwahrten Ort bringen.

14.

Wird ein ieder Haus-Wirth sich hinlänglich Feuers-Geräthe zu seiner selbst eigenen Verwahrung zuzulegen von selbst befehligen, wie denn ein Haus-Genosse und Pfahl-Bürger wenigstens

1. Ledernen Feuer-Eymer,

1. Hand-Sprize.

Ein Bürger, so ein Brau-berechtigtes Haus hat,

1. Hand-Sprize,

2. Lederne Feuer-Eymer,

1. Axt,

1. Feuerhacken,

1. Leiter, welche nach der Höhe des Hauses und also einzurichten ist, daß auff selbiger die Desse erlanget werden möge, haben, und damit versehen seyn soll.

Die Besitzer der Brau-Malk- und Back-Häuser, wie auch der Gast-Höfe hingegen, weil in selbigen viel Feuer gehalten wird, und
dahero

dahero desto gefährlicher ist, sind hierdurch verbunden, daß ein ieder

- 6. Tüchtige lederne Feuer-Eimer,
- 2. Hand-Sprizen,
- 2. Feuer-Hacken,
- 2. Leitern und
- 2. Aexte

sich anschaffen, und solche in guten Stand erhalten, auch an die Feuer-Eimer seinen Namen nebst der Jahr-Zahl zeichnen, und selbige bey der jedes Jahr zu zweyen mahlen zu beschehenden Visitation derer Feuer-Stätte, denen Deputirten vorlegen, und in guten Stand erhalten, oder unterbleibenden Falls gewärtig seyn solle, daß er vor jedwedem ermangelnde oder untüchtig befundene Stück in 12. Groschen Straffe genommen werde.

15.

Wenn ein Geruch von Feuer, oder ein Dampf entstehet, soll so bald fleißig nachgesehen, die Nachbarn zu Hülffe geruffen, und damit dem Unglücke vorgebauet werden, wie denn derjenige Haus-Wirth, so solches verschweiget, in 10. Rthl. auch nach Befinden in noch

noch höhere Straffe genommen werden soll.
Woferne aber

16.

Eine Gluth ausbrechen, und also würcklich eine Feuers-Brunst, welche doch der gütige Gott in Gnaden verhüten wolle, entstehen solte, seynd die Nachtwächter bey Nacht-Zeit, daß ein ieder dererselben in der Stadt und denen vier Vierteln herum gehe, und denen Leuten, wo das Feuer entstanden, anzeige, die Thürmer aber dahin angehalten, an die Glocken zu schlagen und zu stürmen, auch des Tages eine rothe Fahne und des Nachts eine brennende Laterne, nach der Gegend zu, wo das Feuer ist, auszuhängen, woferne aber das Feuer auff dem Lande entstanden, soll das Stürmen unterlassen, und des Tages die rothe Fahne, des Nachts hingegen eine Laterne mit brennendem Lichte, nach der Gegend des Feuers ebener massen ausgehänget werden.
Da nun

17.

Dergleichen Feuers-Gefahr vorhanden, soll jedweder sein habendes Feuer- und Wasser-Geräthe also bald zur Stelle schaffen, und

S 2

durch

durch fleißigen Beytrag solches löschen zu helfen bemühet, diejenigen aber, so Pferde haben, selbige ohnverweilet anbey zu bringen, und damit die Spritzen und Sturm-Fässer an den Ort, wo das Unglück entstanden, anzufahren schuldig seyn, da denn der Erstere, so mit seinem Pferde dergleichen Geräthe hinbringet, $\frac{1}{2}$. Kthl. der andere aber 1. Kthl. und der, welcher die erstere Wasser-Kanne oder Eimer zu trägt, $\frac{1}{2}$. Kthl. bekommen soll.

18.

Diejenigen Häuser und Gebäude, so neben an stehen, wo das Feuer ist, sollen ohngefäumt niedgerissen, und solches zu dämpffen alle mögliche Anstalt gemachet werden, damit es nicht weiter um sich greiffen möge.

19.

Soll niemand zum Feuer kommen, er bringe denn ein Feuer-Instrument oder Wasser-Geräthe voll Wasser mit sich, gestalt denn die Kinder, unvermögende Leute und das lose unnütze Gesindel gänzlich davon weg bleiben, oder, daß sie von denen Knechten weggetrieben werden, erwarten sollen; So hat sich auch niemand

mand bey harter Straffe zu unterfangen, einen Eymmer und ander Geräthe, oder das allergeringste von denen Mobilien desjenigen, in dessen Hause das Feuer ist, zu entwenden.

20.

Bei entstandenem Unglück und vorhandenen Gefahr sollen zwey Drittheil dererjenigen, welche nach der unten befindlichen Specification und Ordnung zum Feuer angewiesen seyn, sich alsobald dahin verfügen, und der dritte Theil vor dem Rath-Hause verbleiben, und so dann fernere Anordnung erwarten, alserseits auch ihr Amt angewiesener massen disfalls sträcklich in acht nehmen, und besonders die Thürmer, Nacht-Wächter, Schröther, Röhremeister, Rothgießer, Mäurer, Zimmerleute und Dissenfeger, ihre Pflicht genau beobachten und dabey keinen Fleiß, Mühe und Arbeit spahren, derjenige aber, welcher solches unterlässet, und ohne erhebliche und höchst-dringende Ursache wohl gar aussenbleibet, um 5. Rthl. bestraffet werden; Dahero

21.

Niemand, es sey denn die Feuers-Brunst
 in

L 3

in seiner Wohnung, oder doch allernächst daran, um, das Seinige zu retten, bemühet, sondern dahin angehalten seyn soll, mit allem Fleiße löschen zu helfen, und nicht etwa davon laufen; Zu welchem Ende

22.

Auff dergleichen Unglücks-Fall die Bürgermeistere, Stadt-Boigte und Stadt-Richtere an denen Orten, wo das Feuer entstanden, sich verfügen, und alle möglichste Anstalt machen, der Syndicus, Stadt-Schreiber, Actuarus und Copiste aber nebst denen Rath's-Dienern sich zu Rath-Hause begeben, und, allda alles genau und sorgfältig beobachten und verwahren, auch die ganze Zeit über, und so lange das Feuer währet, allda verbleiben, die Knechte hingegen die Wasser-Eymer herbeibringen, und darauß die Leute zum Wasserholen und zutragen, auch löschen, antreiben, und fleißige Aufsicht führen sollen, daß keine Dieberey darbey vorgehen, sondern alles in guter Ordnung und Anstalt erhalten werden möge; So sollen auch die Schröther und Nachtwächter die Sturm-Fässer und Spritzen anbeschaffen, solche mit Wasser füllen, und ziehen helfen.

23. Soll

23.

Soll zur Nacht: Zeit bey entstandenen Aufschlauff und Feuers-Gefahr so bald in allen Thoren und Pforten eine Laterne mit brennenden Lichte, um, die Aus- und Eingehenden wahrzunehmen, auffgehänget, niemand verdächtiges weder ein noch ausgelassen, besonders aber die Hinausgehenden wohl angesehen werden, ob sie etwan von entwendeten Sachen etwas hinaus tragen, welche sobald damit anzuhalten, so die Thorwärter und Pfortner bey hoher Straffe und Verlust ihrer Dienste nicht zu unterlassen, sondern solches so wohl bey entstandener Feuers-Gefahr, als auch andern Zulauff und Tumult ohnnachbleiblich zu besorgen. Ferner sollen

24.

Die Spritzen, Sturm-Fässer, auch alle andere zu Feuer und Wasser benötigten Instrumenta fleißig visitiret, das wandelbare in Zeiten repariret, und alles in guten brauchbaren Stand gesetzt und darinnen erhalten werden.

25. Die

25.

Die Wägen, Bau- und ander Holz, Mist und Schutt sollen von der Gassen bald und besonders bey heran nahender nächtllicher Zeit weggeschaffet, dieselben leer gelassen, und auff keine Weise verengert, der Mist vor den Thüren über Nacht-Zeit nicht gedultet, sondern so bald selbiger ausgefahren, eben diesen Tag wieder von der Gassen weggeschaffet und vornemlich des Marckt-Tages über die Gassen, Röhr-Kästen, Brunnen und Pfützen niemahls verfahren oder versperret werden, damit man iedes mahl bey erheischender Nothwendigkeit sich derselben gebrauchen, und das Unglück desto eher steuern möge, wie denn obiges alles vor die Stadt, in die Scheune und auff's Feld, oder anders wohin zu bringen, widerigen Falls solches auff des Rath's Anordnung weggeführt und die Unkosten nebst 1. auch nach Beschaffenheit 2. Rsch. Straffe von denen Contravenienten eingebracht werden soll.

26.

Wenn das Unglück bey Nacht-Zeit entstände, soll ein ieder Haus-Birth in dem Viertel,

tel, wo das Feuer ist, auch insonderheit die, so nahe an Brunnen, Röhr-Kästen und Pfützen wohnen, eine Laterne mit brennenden Lichte zum Fenster heraus hängen, damit diejenigen, welche im Wasserzutragen, oder sonst beym Feuer beschäftigt seynd, sehen und desto besser helffen können.

27.

Sollen die Weiber und Mägde iederzeit gehalten seyn / bey entstehender Feuers-Gefahr sich bey den Brunnen, Pfützen und Röhr-Kästen finden zu lassen, und in Wasser ziehen und schöpfen keinen Fleiß zu spahren. Wenn endlich

28.

Vermittelt göttlicher Hülffe das Feuer gänzlich getilget, sollen diejenigen Instrumenta, so darbey gebraucht worden, an ihren gehörigen Ort wieder gebracht, das, so etwa darbey zu Schaden gegangen, alsobald repariret und deshalb genau visitiret und besorget werden.

D

Fol-

Folget

Die Specification derer Handwercker,
wie iedwedes zu gewissen Berrichtungen
angewiesen worden:

1. Zu dem grossen Sprizwerck auf dem Barthol. Kirch-Hofe: Die Rothgießer und Büchsenmacher. Welche selbiges dirigiren: Materialisten, Cramer, Barbierer, Schneider, Schösser, Uhrmacher.
2. Zum kleinen Sprizwerck daselbst: Glaser, Drechsler und Beutler.
3. Zu dem grossen Sprizwerck auff dem Marckte: Kaufleute, Gold-Schmiede, Bortenswürcker, Schösser, Uhrmacher.
4. Zum andern und kleinen Sprizwerck auff dem Marckte: Perugenmacher, Bader, Tuchscherer, Klemperer und Kiemer.
5. Zum Hacken und Leitern bey der Brüder-Kirche: Bötticher, Schumacher, Corduanmacher und Seiler.
6. Zum Hacken in der Juden-Gasse: Weißgerber, Schneider und Loh-Gerber.
7. Zum Hacken und Leitern in der Neustadt: Buchbinder, Gürtler und Huthmacher.
8. Zum

8. Zum Hacken und Leitern auff dem St. Nicol. Kirchhofe: Leinweber, Fleischhauer und Seiler.
9. Zum Hacken und Leitern an der Mühl-Pfordte: Radler, Bürstenbinder, Zinn-gieser und Schlappenmacher.
10. Zum Hacken und Leitern am Ross-Plane: Wagner und Huf-Schmiede.
11. Zum Hacken und Leitern in der Schmöllischen Gasse: Becker, Zeugmacher, Beutler und Nagel-Schmiede.
12. Zum Hacken und Leitern vorm Joh. Thore: Loh-Gerber, Becker und Kürschner.
14. Gabel-Halter: Schubsticker und diejenigen/ so in keiner Innung stehen.
13. Zum Wasser-Eymern unterm Rath-Hause: Zeugmacher, Sattler und Kupffer-Schmiede.
15. Zum Wasser-Eymern in der Wage: Tuchmacher, Fischer und Seiffensieder.
16. Zum Wasserziehen und Wassertragen: Tagelöhner.
17. Zum Feuer: Die Schieferdecker, Dessenfeger, Zimmerleute und Mäurer.
18. Zu Verwahrung der Mobilien in, denen

im Brand begriffenen Häusern: Die alten und unvermögenden Bürger.

19. Zu Probirung der Spritzen: Welche bey dem grossen Spritzwercke angewiesen.

Wornach sich männiglich zu achten und diesem allen gebührend nachzuleben wissen wird, wie denn die Specification des dritten Theils dererjenigen, welche nach obiger Verordnung vor dem Rath-Hause bey entstandener Feuers-Gefahr erscheinen sollen/ jedes mahl jährlich an der Mitwoche nach dem Raths-Wechsel abgelesen werden, und darbey zugleich der gesammten Bürgerschaft Eröffnung geschehen soll, ob und auff was Art und Weise wegen Feuers-Gefahr ferner Anstalt gemacht, und bey wem die Schlüssel zu denen Spritzen-Häusern, Leitern und Feuer-Eymern zu finden und anzutreffen.

Uhrkundlich ist diese Feuer-Ordnung unter des Fürstl. Amts und des Raths und Gemeiner Stadt Insegel ausgefertigt worden.
Sign. Altenburg den 3. Febr. 1721.

(L.S.)

Joh. David
Herr.

(L.S.)

Bürgerm. und Rath
zu Altenburg.

X2379886

mlc.



Q.K. 122, 46

Ya
151

Altenburgische
Seuer=
Ordnung
1721.

